

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 14.10.2022
Mu

Update Energiekostenzuschuss

Der Ministerrat hat am 28.9.2022 die Ausgestaltung des Energiekostenzuschusses für Unternehmer beschlossen. Ziel des Energiekostenzuschusses ist es Unternehmen hinsichtlich der Beschaffungskosten für Treibstoff, Strom und Erdgas zu unterstützen. Abgewickelt wird die Förderung über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

Weitere Details folgen nach dem Vorliegen der Genehmigung der Richtlinie durch die Europäische Kommission. Hinsichtlich der Förderabwicklung und der Voraussetzungen sind derzeit folgende Eckpunkte bekannt:

- Es ist vorab eine Registrierung im aws-Fördermanager erforderlich in welchem die Stammdaten des Unternehmens zu erfassen sind. **Diese Registrierung ist voraussichtlich nur von Ende Oktober bis Mitte November 2022 möglich!**
- Unternehmen erhalten eine Absendebestätigung und Informationen über einen Zeitraum für die formale Antragseinreichung.
- Jedes Unternehmen **kann nur einen Antrag stellen**, welcher **alle förderbaren Energieformen** umfassen muss. Die formale Einreichung ist grundsätzlich ab Mitte November möglich.

Überblick:

- Der Energiekostenzuschuss richtet sich an energieintensive, gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind.
- Energieintensiv bedeutet, dass sich die jeweiligen Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3% des Produktionswertes belaufen. **Bei**

Jahresumsätzen bis € 700.000,-- entfällt dieses 3%ige Kriterium, um auch kleine Unternehmen zu unterstützen.

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der sparsame Umgang mit Energie. Unternehmen „sind angehalten“ einen Teil des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken, Investitionen zur Verringerung oder eine Diversifizierung des Erdgasverbrauchs umzusetzen und effektive Energiesparmaßnahmen durchzuführen. Explizit verboten ist vom Zeitpunkt der Gewährung bis 31.03.2023 der Betrieb von unnötigen Außenbeleuchtungen und Anlagen zur Beheizung von baulich nicht umschlossenen Gastgärten (Heizschwammerl).
- Das Programm ist **vierstufig** aufgebaut
 - In **Stufe 1** werden Mehrkosten für Strom, Erdgas und Treibstoffe mit 30 Prozent der Preisdifferenz zum Vorjahr gefördert. Die Zuschussuntergrenze beträgt 2.000 Euro.
 - Für den Zuschuss in **Stufe 2** müssen sich als Voraussetzung die Preise für Strom und Erdgas zumindest verdoppelt haben. In diesem Fall werden bis zu 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs mit max. 30 Prozent gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt hier 2 Millionen Euro. Treibstoffe können in dieser Stufe nicht gefördert werden.
 - Ab **Stufe 3** müssen Unternehmen zudem zusätzlich einen Betriebsverlust aufgrund der hohen Energiekosten vorweisen. Hier sind maximale Zuschüsse von bis zu 25 Millionen Euro möglich.
 - In **Stufe 4** können nur ausgewählte Branchen, wie beispielsweise Stahlhersteller, unterstützt werden. Hier sind maximale Zuschüsse von bis zu 50 Millionen Euro möglich.
 - Für **Kleinst- und Kleinunternehmer gibt es ein Pauschalfördermodell**. Grundlage für die Berechnung sind die Energiekosten des Unternehmens im Jahr 2022. Diese sollen halbiert und 30% davon pauschaliert nach Stufen gefördert werden. Die Mindesthöhe nach der Pauschalierung beträgt € 300,-- (bei Energiekosten von € 2.000,--), der Maximalbetrag € 1.800,-- (bei Energiekosten von € 12.000,--).

Bereits jetzt bitten wir Sie den relativ kurzen Zeitraum der vorgesehenen Registrierung (vermutlich über den Fördermanager der aws) für das jeweilige Unternehmen (Ende Oktober bis Mitte November) in Evidenz zu nehmen, da diese Voraussetzung für eine spätere Einreichung des Antrages ist!

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Muster